



Arbeitsgemeinschaft Hölllochforschung AGH

CH - 6436 Muotathal (SZ)

www.hoellochforschung.ch

STATUTEN

- Art. 1 Unter dem Namen Arbeitsgemeinschaft Hölllochforschung, nachfolgend AGH genannt, besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein, hervorgegangen aus einem Freundeskreis um Prof. Dr. Alfred Bögli.
Der Verein AGH wurde am 19. Oktober 1968 auf dem Hirzel gegründet und ist der Nachfolger der Arbeitsgemeinschaft des Schweizerischen Alpenclubs zur Hölllochforschung, vormals Arbeitsgemeinschaft SAC - Hölllochforschung, ASACH.
- Art. 2 Zweckartikel. Die AGH hat zum Ziel:
- a) die möglichst vollständige Erforschung der Karstlandschaft des Hölllochs und dessen Umfeld,
 - b) den umfassenden Landschaftsschutz im Forschungsgebiet zu fördern und den natürlichen Zustand der Höhlen möglichst nicht zu verändern.
- Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
- a) Anregung, Unterstützung und Koordination von Forschungsarbeiten (im weitesten Sinne) der AGH - Mitglieder.
 - b) Aus- und Weiterbildung der Mitglieder in internen und externen Ausbildungskursen.
 - c) Kontakte auf fachtechnischem und wissenschaftlichem Gebiet mit anderen karst- und höhlenforschenden Vereinigungen.
 - d) die Gewährung von Hilfs- und Rettungseinsätzen unter der Verantwortung des Speleo Secours Schweiz (Rettungsorganisation der SGH)
 - e) die Schaffung eines Archivs über das Forschungsgebiet, insbesondere für:
 - alle Original - Aufnahmedaten
 - alle Forschungsberichte
 - alle wissenschaftlichen Arbeiten
 - alle Veröffentlichungen von Mitgliedern
 - f) die Pflege der Kameradschaft.
- Art. 3 Der Sitz der AGH befindet sich in 6436 Muotathal.

Arbeitsgemeinschaft Höllochforschung AGH

CH - 6436 Muotathal (SZ)

www.hoellochforschung.ch

Art. 4

Mitgliedschaft. Die AGH umfasst:

a) Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Personen, die im Sinne des Zweckartikels in irgendeiner Art und Weise die AGH aktiv unterstützen und die gemäss Art. 5 durch die GV aufgenommen worden sind.

b) Jugendmitglieder

Jugendmitglieder sind Mitglieder, die das Alter von 18 Jahren noch nicht erreicht haben, und die gemäss Art. 5 durch die GV aufgenommen worden sind. Sie unterstehen den separaten Richtlinien für Jugend- und Neumitglieder. Mit Erreichen der Volljährigkeit von 18 Jahren werden sie automatisch zu Aktivmitgliedern.

c) Neumitglieder

Neumitglieder sind Personen, die im Sinne des Zweckartikels in irgendeiner Art und Weise die AGH unterstützen bzw. unterstützen möchten und durch den Vorstand der AGH als Neumitglied bestätigt, aber nicht gemäss Art 5 der Statuten durch GV als Aktivmitglied aufgenommen wurden. Neumitglieder können durch ein AGH-Mitglied oder durch eine Forschungsgruppe gemeldet werden oder sich direkt beim Vorstand anmelden. Neumitglieder werden durch den Vorstand durch das einfache Mehr bestätigt und der SGH als Mitglied gemeldet (Versicherungsschutz). Sie unterstehen den separaten Richtlinien für Jugend- und Neumitglieder und können an allen Aktivitäten der AGH teilnehmen, verfügen aber über kein Wahl- und Stimmrecht.

Der Vorstand informiert den Verein über aufgenommene Neumitglieder.

d) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten

Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind Vereinsmitglieder bzw. Vereinspräsidenten, welche sich um die AGH hervorragende Verdienste erworben haben. Sie werden auf Antrag durch die Generalversammlung ernannt.

Sie haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind jedoch vom Mitgliederbeitrag befreit.

e) Freimitglieder

altgediente Aktivmitglieder können vom Vorstand zu Freimitgliedern ernannt werden; sie haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind aber vom obligatorischen Mitgliederbeitrag befreit.

f) Gönner

Gönner sind Personen, die als Nichtmitglieder die AGH finanziell unterstützen.

Aktiv-, Jugend- und Neumitglieder sind automatisch Mitglieder der Schweizerischen Gesellschaft für Höhlenforschung (SGH) Sektion AGH.

Aktivmitglieder, mit Aufnahmedatum vor 2013 sowie Freimitglieder können entweder Einfach- oder Doppelm Mitglieder sein.

Arbeitsgemeinschaft Höllochforschung AGH

CH - 6436 Muotathal (SZ)

www.hoellochforschung.ch

- Art. 5 Aufnahme
Über die Aufnahme von Aktiv- und Jugendmitgliedern entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der Stim-menden (Stimmenthaltungen werden für die Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt).
Vorschläge für Aufnahmen sind dem Vorstand mindestens 12 Wochen vor der GV einzureichen. Geplante Aufnahmen müssen namentlich in der Ein-ladung zur GV aufgeführt sein.
- Art. 6 Austritt und Ausschluss.
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder durch Verweigerung des Mitgliederbeitrags AGH und / oder SGH nach erfolgloser Mahnung und Beschluss durch den Vorstand.
Mitglieder, welche das Ansehen oder die Interessen der AGH schädigen, können durch die Generalversammlung mit 3/4-Mehrheit der Stim-menden ausgeschlossen werden (Stimmenthaltungen werden für die Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt).
- Art. 7 Die Mitglieder verpflichten sich, ihre Arbeiten im Interesse der AGH auszu-führen und keine persönlichen Vorteile aus ihrer Arbeit zu erwarten.
Sie verpflichten sich, die Weisungen und Reglemente zu befolgen und al-les zu unterlassen was die Zusammenarbeit und die Kameradschaft be-einträchtigt.
Der vom Vorstand bezeichneten Stelle sind abzugeben:
- alle Originalaufnahmedaten und Forschungskurzberichte bis 4 Wochen vor der GV
- alle wissenschaftlichen Arbeiten über das Forschungsgebiet
- alle topographischen Auswertungen über das Forschungsgebiet
- Art. 8 Als Organe der AGH amten:
a) die Generalversammlung GV
b) die Organisationsversammlung OV
c) der Vorstand
d) die Technische Kommission TK
e) die Plankommission
f) die Rechnungsrevisoren
- Art. 9 Die Generalversammlung findet alljährlich im Frühjahr an einem zentralge-legenen Ort statt. Die Einladung ist 4 Wochen vor der GV zu versenden.
Sofern es der Vorstand für nötig erachtet, oder wenn es 1/5 der Mitglieder verlangt, ist innert 8 Wochen nach Eingang des Begehrens eine ausseror-dentliche GV einzuberufen.
- Art. 10 Die ordentlichen Geschäfte der Generalversammlung sind:
a) Wahl der Stimmenzähler

Arbeitsgemeinschaft Höllochforschung AGH

CH - 6436 Muotathal (SZ)

www.hoellochforschung.ch

- b) Protokoll der letzten GV
- c) Jahresbericht des Präsidiums
- d) Jahresberichte der Forschungsgruppen und weitere Jahresberichte
- e) Jahresrechnung und Revisorenbericht
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge bis zu einem Maximalbeitrag von Fr. 50.- und des Budgets
- g) Wahlen
- h) Anträge
- i) Statutenänderungen
- j) Ehrungen
- k) Verschiedenes

- Art. 11 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und hat dabei die folgenden Chargen zwingend abzudecken:
- a) Präsidium, welches aus einem oder zwei gleichberechtigten Präsidenten besteht
 - b) Vizepräsident, falls kein Co-Präsidium
 - c) Kassier
 - d) Aktuar
 - e) Technischer Koordinator

Die Generalversammlung wählt das Präsidium und die übrigen Vorstandsmitglieder für 2 Jahre. Der Vorstand konstituiert sich selber.

- Art. 12 Dem Vorstand sind übertragen:
- a) Vorbereitung und Leitung der Geschäfte der Generalversammlungen und Organisationsversammlungen
 - b) Überwachung der Einhaltung der Statuten und Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
 - c) Bestätigung der Reglemente der verschiedenen Kommissionen
 - d) Ernennung von TK - Mitglieder
 - e) Vorschläge für Neuaufnahmen zu Händen der GV
 - f) Vertretung der AGH nach aussen, sofern dafür nicht vom Vorstand oder der GV bestimmte Delegierte eingesetzt werden
 - g) alle weiteren Aufgaben, welche keinem anderen Organ vorbehalten sind

- Art. 13 Die Technische Kommission besteht aus:
- a) dem technischen Koordinator (Vorsitz)
 - b) den Vertretern der Forschungs- und Arbeitsgruppen
 - c) dem Chef der Plankommission
 - d) den Vorsitzenden der von der TK eingesetzten Kommissionen
 - e) weiteren, dem Vorstand als geeignet erscheinenden Mitgliedern

Arbeitsgemeinschaft Höllochforschung AGH

CH - 6436 Muotathal (SZ)

www.hoellochforschung.ch

- f) Der Chef der Kolonne 9 Spéléo Secours Schweiz ist ständiger Gast der TK. Er kann sich durch einen Einsatzleiter vertreten lassen

Die TK orientiert über ihre Beschlüsse jeweils an den Versammlungen, sowie mit einem Protokoll an alle TK-Mitglieder.

Art. 14 Die Aufgaben der TK sind:

- a) Festlegung des Arbeits- und Forschungsprogrammes
- b) Bestimmung eines Rettungskoordinators, der den Kontakt zwischen AGH und Spéléo Secours Schweiz sicherstellt
- c) Bestimmung eines Material- und Transportchefs
- d) Bestimmung eines Archivars (oder mehrerer) sowie dessen (deren) Aufgaben) Bestimmung der Kommissionen und ihren Vorsitzenden. Festlegung der entsprechenden Aufgabenbereiche insbesondere für
 - Sicherheit
 - Rettung
 - Planbearbeitung
 - Ausbildung
 - Redaktion
 - sowie nötigenfalls weitere Kommissionen
- f) die Genehmigung der von den Kommissionen ausgearbeiteten Reglemente und deren Weiterleitung an den Vorstand

Art. 15 Der Chef der Plankommission wird von der Generalversammlung gewählt. Er konstituiert seine Kommission selbständig und informiert darüber die TK.

Art. 16 Die Aufgaben der Plankommission sind:

- a) Definition der Grundlagen und Grundsätze der Datenerfassung
- a) Sicherstellung der Datenverwaltung und der Datenarchivierung
- b) Schaffung der nötigen Voraussetzungen zur Umsetzung der Daten in Planarbeiten

Art. 17 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren auf 2 Jahre. Die Wiederwahl ist gestattet. Sie prüfen die vom Kassier vorgelegte Rechnung, die Belege, sowie den Vermögensstand und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Art. 18 Alle Aktiv-, Ehren-, Frei- und Jugendmitglieder haben bei Abstimmungen und Wahlen die gleichen Stimm- und Wahlrechte.

Art. 19 Mitglieder des Präsidiums zeichnen für die AGH einzeln, die übrigen Vorstandsmitglieder zu zweien.

Arbeitsgemeinschaft Höllochforschung AGH

CH - 6436 Muotathal (SZ)

www.hoellochforschung.ch

Der technische Koordinator, der Kassier, der Materialchef, der Archivar, sowie die Vorsitzenden der Kommissionen zeichnen innerhalb ihrer Ressorts einzeln.

- Art. 20 Für die Verbindlichkeiten der AGH haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
Der Kassier haftet für das von ihm verwaltete Vermögen persönlich.
- Art. 21 Die Arbeiten der Mitglieder innerhalb der AGH werden auf eigenes Risiko unternommen.
Gegen die Folgen von Unfällen und allfälligen Haftpflichtansprüchen seitens von Drittpersonen sind die Mitglieder der AGH nicht versichert. Jedes Mitglied hat auf eigene Rechnung für den nötigen Versicherungsschutz besorgt zu sein.
- Art. 22 Urheberrechte
- a) Die Urheberrechte aller Dokumentationen gemäss Art 7 liegen bei der AGH.
 - b) Jedes Aktivmitglied hat das Recht, das Archivmaterial einzusehen und Kopien des für die Forschung benötigten Materials zu erhalten.
 - c) Die Weitergabe von AGH-Daten oder Plänen an Dritte ist im Rahmen des üblichen Informationsaustausches zu Forschungszwecken jedem Mitglied erlaubt. In allen anderen Fällen bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes.
 - d) Die Veröffentlichung von AGH-Daten oder Plänen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes. Der Vorstand hält nach eigenem Ermessen Rücksprache mit dem Verfasser. Bei kommerzieller Verwendung entscheidet die Generalversammlung. Wird ein Gewinn erzielt, ist ein angemessener Betrag oder eine entsprechende Gegenleistung zu vereinbaren.
- Art. 23 Eine Revision der Statuten kann nur durch eine 2/3 Mehrheit der Stim-menden durchgeführt werden, (Stimmenthaltungen werden für die Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt).
- Art. 24 Die Auflösung des Vereins erfolgt:
- a) von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.
 - b) Auf Antrag hin kann sie nur erfolgen, wenn er an einer ausserordentlichen GV 3/4 der Stimmen der stimmenden Mitglieder erreicht. Sind nicht 3/4 der Mitglieder anwesend, so muss eine zweite GV einberufen werden, an der das einfache Mehr der Stim-menden entscheidet (Stimmenthaltungen werden für die Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt).

Arbeitsgemeinschaft Höllochforschung AGH

CH - 6436 Muotathal (SZ)

www.hoellochforschung.ch

- Art. 25 Bei Auflösung des Vereins hat der Vorstand das gesamte Archivmaterial derjenigen Institution auszuhändigen, welche gesamtschweizerisch dazu geeignet scheint.
Das übrige Material und das Vermögen gehen in den Besitz der schweizerischen Dachorganisation für Höhlenkunde über, zurzeit die Schweizerische Gesellschaft für Höhlenforschung.
- Art. 26 Wo die Statuten Lücken aufweisen, gelten die im Verein bestehenden Usanzen, bei deren Fehlen die gesetzlichen Bestimmungen über das Vereinsrecht.
- Art. 27 Diese Statuten ersetzen jene vom 4. Dezember 2025. Sie sind seit der GV 2026 (30. Mai 2026) in Kraft.

Muotathal, 30. Mai 2026



Co-Präsident
Markus Werner



Co-Präsident
Jürg Pulfer